

Satzung

TuS Ellmendingen

Keltern, 20.04.2007

§ 1

Gründung des Vereins

1. Im Jahr 1920 unterzeichneten die Vereinsvorstände der Vereine

- a. Turnverein Ellmendingen, gegründet 1891
- b. Radfahrerverein Schwalbe Ellmendingen, gegründet 1897
- c. Sportverein Ellmendingen, gegründet 1919

mit Zustimmung ihrer Mitglieder den Zusammenschluss zu einem einzigen Verein. Das Vermögen der seitherigen Vereine ging ungeteilt in das Vermögen des neuen Vereins über.

Als Vereinsname wurde bestimmt:

Turn- und Sportvereinigung Ellmendingen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ellmendingen und ist im Vereinsregister des AG Pforzheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Im März 1999 schied die Abteilung Radsport auf deren Antrag aus dem Verein aus und gründete den
Verein Radsportverein Schwalbe Ellmendingen

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch

dem Freizeit- und Breitensport

- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
- f) die Beteiligung an Turnieren und Veranstaltungen sowie sportlichen Wettkämpfen

Der Verein ist für die Schaffung, Bereitstellung und Erhaltung der hierzu erforderlichen Einrichtungen und Geräte für alle Sport treibenden Vereinsmitglieder verantwortlich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4

Vereinsabteilungen

Zum sportgerechten Betrieb der einzelnen Spiele und Leibesübungen kann sich der Verein in Abteilungen gliedern.

Die sportliche Verwaltung der einzelnen Abteilungen steht den aus ihrer Mitte gewählten Ausschussmitgliedern zu.

Die Abteilungsleiter können weitere Hilfskräfte hinzuziehen.

Bei Bedarf kann die Abteilung von ihren Mitgliedern Zuschläge zum Vereinsbeitritt erheben oder sonstige Vereinbarungen mit der Geld- und Vermögensverwaltung des Vereins treffen.

Mit Genehmigung des Vorstandes können die einzelnen Abteilungen körperschaftliche Mitglieder von Sportverbänden ihrer Richtung werden.

Der Gesamtverein kann einem Sportverband beitreten.

§ 5

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Fußballbund
 - b) Badischen Fußballverband
 - c) Deutschen Sportbund
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 6

Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligten, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Verwaltungsmitglieder.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. Wehrdienst, Studium) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (z. B. Jugendspieler) ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Danach ist die Mitgliedschaft wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.
5. Die anrechenbare Mitgliedschaft zur Erreichung der Ehrungskriterien beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
Insbesondere bei groben Vergehen und Verstößen gegen die Satzungen und Interessen des Vereins
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.
Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10

Ehrungen

1. Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaften geehrt.
 - a) 25 Jahre Mitgliedschaft - Vereinsehrennadel in Silber
 - b) 50 Jahre Mitgliedschaft - Vereinsehrennadel in Gold
 - c) danach erfolgen Sonderehrungen durch Beschluss des Gesamtvorstands, in der Regel ab 60-jähriger Mitgliedschaft.
2. Weiterhin können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste mit Sonderehrungen bedacht werden.
3. Die Gesamtverwaltung überwacht mögliche Kriterien für Verbandsehrungen ihrer Mitglieder und stellt beim jeweiligen Sportverband den Antrag für diese Ehrungen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und nach freier Wahl in einer oder mehreren aktiven Abteilungen tätig zu sein und zu diesem Zwecke die dafür geschaffenen oder vorhandenen Einrichtungen unter Beachtung der Vereinsordnung zu benützen.
Das Mitglied genießt dabei den Schutz des Vereins.

§ 12

Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Kinder, Jugendliche, Familien usw.) bzw. Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Rentner sind auf deren schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
8. Verursacht ein Mitglieder Schäden am Vereinseigentum, so kann er bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehungsweise in Haftung genommen werden. Die Entscheidung darüber ergeht durch die Gesamtvorstandschaft.
Schadensfälle, die Vereinsaktivitäten zugeordnet werden können, sind bei der Vorstandschaft Innerhalb einer Woche anzumelden.
Für später gemeldete Schadensfälle kann der Verein die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ablehnen.
9. Bei Arbeitseinsätzen und Vereinsveranstaltungen sollten Mitglieder nach ihren bestehenden Möglichkeiten aktiv mitarbeiten, damit das positive Ansehen des Vereins und dessen Fortbestand gewährleistet werden kann.

§ 13

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmtes Organ zu unterwerfen.
Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.
Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 14

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) der Gesamtvorstand (Verwaltung)
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
Es gibt zwei Arten der Mitgliederversammlung:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Keltern.
Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist bekannt zu geben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gestellt werden
 - a) wenn sie von 20 % der Vereinsmitglieder beantragt wird
 - b) wenn sie von 50 % der Mitglieder der Gesamtverwaltung beantragt wird
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.

Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.
Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung mit zweidrittel Mehrheit beschließen.
Die Absicht einer Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
2. Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstands
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen.

§ 17

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Vereinsvorsitzender)
 - b) dem 2. Vorsitzendem (Stellvertreter)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem sportlichen Leiter
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Jugendleiter
 - h) Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
Er bleibt zeichnungsberechtigt.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Gewählte Mitglieder der Gesamtvorstands können bei der Mitgliederversammlung ihr Amt niederlegen.
Ebenso kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder jedes Jahr neu wählen.
6. Mitglieder des Gesamtvorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
7. Gewählt ist jeweils derjenige, der von den Bewerbern oder Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch „en block“ gewählt werden.

§ 18

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Vereins- und Geschäftsführung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung vom Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Gewährung einer ordentlichen Vereinsführung
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
 5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
 6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Der Schriftführer führt das Vereinsprotokoll sowie ein Vereinsbuch.
 8. Der Kassier führt die Hauptkasse des Vereins und verwaltet die Vereinsgelder, insbesondere hat er für den Einzug der Vereinsbeiträge und sonstigen Einnahmen zu sorgen.
 9. Die Vertreter der Abteilungen sind Beisitzer in der Gesamtverwaltung.
 10. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

§ 19

Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vertretungsgewalt des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass für Verkauf und Übertragung von Grundeigentum die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit erforderlich ist.
4. Im Innenverhältnis gilt:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und führt alle Vereinsgeschäfte.
Er hat die Beschlüsse des Gesamtvorstands zur Durchführung zu bringen.
Einzelne Befugnisse kann er an besondere Funktionäre übertragen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle mit den gleichen Rechten.

§ 20

Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstands
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22

Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungsordnung

§ 23

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer soll drei Jahre nicht übersteigen
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unteilbar.

Etwa aus dem Verein ausscheidende Gruppen und Gruppierungen können keinen Anteil daran erhalten.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer besonders zur Beschlussfassung darüber einberufenen Versammlung 75 % aller Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder, für die Auflösung stimmen.
2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, kann frühestens vier Wochen nach der ersten Versammlung eine zweite Versammlung zu diesem Zweck einberufen werden. In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung mit 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins sind die seitherigen Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Auflösung des Vereins und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Keltern. Diese hat es für die Zwecke der Leibesübungen nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu verwenden. Insbesondere hat die Gemeinde das Vermögen an einen neu gegründeten Verein, der nach den Satzungen den gleichen gemeinnützigen Zweck wie der aufgelöste Verein verfolgt, zu übertragen.

§ 26

Gültigkeit der Satzung

Mit Datum vom 01.01.1920 unterzeichneten folgende Personen für die erste Satzung der Turn- und Sportvereinigung Ellmendingen e.V.:

gez. **Wilhelm Bürkle**

gez. **Friedrich Karl Augenstein**

gez. **Emil Drollinger**

gez. **Christoph Bach**

§ 27

Satzungsrechtliche Änderungen

1. Die Satzung ist am 23. Mai 1908 errichtet, mehrfach geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. September 1950 neu gefasst.
Tag der Eintragung im Vereinsregister am 19. Februar 1965.
2. Vorstehende Satzung wurde in § 2, Zweck des Vereins aufgrund der Änderung der Abgabenordnung und des Gemeinnützigkeitsrechts am 27. Januar 1978 ergänzt und von der Generalversammlung bestätigt.
Ein Eintag im Vereinsregister erfolgte nicht.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1985 ist die Satzung in § 1 durch Einfügen eines Absatzes 4 (Verbandszugehörigkeit) ergänzt.
Tag der Eintragung im Vereinsregister am 23. Januar 1986
4. Neufassung der Satzung mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2007.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Keltern, 20.04.2007